

Marktordnung - Luther Flohmarkt

Träger des Marktes / Weisungen

Träger der Veranstaltung ist der CDU – Ortsverband Luthe, der als Veranstalter berechtigt ist, Untervollmachten zu erteilen.

Weisungen des Veranstalters und seiner durch Untervollmacht legitimierten Helfer sind zu befolgen.

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich private Anbieter, die diese Marktordnung in ihrer Gesamtheit anerkennen.

Gewerbliche Anbieter sind in der Regel nicht zugelassen. Der Veranstalter kann allerdings schriftliche Ausnahmegenehmigungen erteilen, die während des Flohmarkts auf Verlangen vorzulegen sind. Bei Nichtvorlage erfolgt ein Marktverweis.

Ort des Marktes

Der Markt findet statt in 31515 Wunstorf, OT Luthe, Kirchstraße (ab Friedhofstraße) Kirchplatz und Seeweg.

Die Feuerwehrausfahrt ist dabei in ihrer gesamten Breite unbesetzt zu lassen. Um die Durchfahrt der Feuerwehrfahrzeuge im Einsatzfall nicht zu behindern, sind in der Stillen Gasse, der Friedhofstraße und dem Rest der Kirchstraße (bis zur Hauptstraße) Halteverbotsschilder aufzustellen.

Zeit des Marktes

Der Markt findet zweimal pro Jahr an einem Sonntag in der Zeit der Ankunft bzw. des Abflugs der Störche statt. Die Termine werden vom Veranstalter rechtzeitig festgelegt. Eröffnung des Markts ist jeweils um 11 Uhr, er endet um 17 Uhr.

Auf- und Abbau

Der Aufbau der Stände erfolgt am Sonntag vor Eröffnung des Marktes frühestens ab 9 Uhr. Dabei darf der Gottesdienst in der Luther Dorfkirche nicht beeinträchtigt werden. Der Abbau der Stände muss um 19 Uhr beendet sein.

Ordnung und Sauberkeit

Jeder Standbetreiber ist für die Ordnung und Sauberkeit an seinem Stand verantwortlich. Es wird erwartet, dass anfallender Abfall in selbst mitgebrachten Müllbehältern entsorgt wird und dass der Stand und sein Umfeld besenrein hinterlassen werden.

Haftung

Jeder Standbetreiber haftet für alle Schäden, die von ihm oder von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

Kosten / Gebühren

Der Veranstalter erhebt zur Deckung seiner Kosten einen Betrag von 6 € pro Meter Ausstellungsfront. Die anfallenden Gebühren werden im Laufe des Veranstaltungstages vom Veranstalter oder durch die von ihm ausgewiesenen Helfer kassiert. Kinder sind von den Standgebühren befreit.

Erlaubte Tätigkeiten

Gestattet sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die geeignet sind, das Ansehen und das Niveau des Marktes zu heben. Im Einzelfall entscheidet der Veranstalter, was diesem Ziel dient oder nicht.

Eine Ausnahmegenehmigung für überwiegend gewerbliche Tätigkeit kann nur erteilt werden, wenn diese dem Zweck der Veranstaltung dient.

Gestattet ist der Verkauf von kunstgewerblichen Gegenständen, Sammelobjekten, Antiquitäten.

Gebrauchte Kleidungsstücke und gebrauchte Fahrräder dürfen ebenfalls verkauft werden sofern sie aus unmittelbarem Privatbesitz stammen und nachvollziehbar in haushaltsüblicher Menge angeboten werden.

Gestattet sind Tätigkeiten, die der Unterhaltung und Belustigung des Publikums sowie seinem leiblichen Wohl dienen, sofern sie nicht gegen Gesetze verstoßen und vom Veranstalter genehmigt sind.

Nicht erlaubte Tätigkeiten

Nicht erlaubt sind alle Tätigkeiten, die dem Ansehen und Niveau des Marktes abträglich sind und nicht in direktem Zusammenhang mit dem Markt stehen.

Ausdrücklich nicht gestattet ist der Verkauf von

- neuen Waren, insbesondere industriell gefertigtem Modeschmuck, Textilien, Schuhen, Möbeln usw.
- Verbrauchswaren, wie z. B. Reinigungsmitteln usw.
- Tieren

Waren, die zum Verzehr bestimmt sind (Ess- und Backwaren, Eis, Getränke), dürfen nur nach Genehmigung durch den Veranstalter verkauft werden.

Das Aufstellen von Informationsständen, Aufhängen von Plakaten und Verteilen von Informationsschriften ist nur mit einer Sondergenehmigung des Veranstalters erlaubt.

Ausdrücklich untersagt sind außerdem Wahlwerbung und politische Betätigung.

Verhalten auf dem Markt / Zuwiderhandlungen

Alle Aussteller und Besucher verpflichten sich bedingungslos, diese Marktordnung einzuhalten.

Über Angelegenheiten, die in der Marktordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, entscheidet der Veranstalter.

Bei allen Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, Personen des Marktgeländes zu verweisen.